

14. Ist der Grundsatz des § 92 Abs. 2 ZPO. auch zu Gunsten des Berufungsbelegten anwendbar, der mit seinem auf Zurückweisung der Berufung gerichteten Antrag durchdringt bis auf eine geringfügige, keine besonderen Kosten verursachende Abänderung zum Vorteil des Berufungsklägers?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 20. Oktober 1933 i. S. G. (M.) w. Stadt-
gemeinde W. (Hess.). VII 107/33.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Diese Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Der Kläger hat im zweiten Rechtszuge teilweise obgesiegt; denn während ihn das Landgericht abgewiesen hatte, sind ihm durch das Berufungsurteil 319,85 RM. von den geforderten 113000 RM. zugesprochen worden. Das Berufungsgericht hat dem Kläger die ganzen Kosten des Rechtsstreits auferlegt, weil sein Obsiegen gegenüber seinem Unterliegen ganz unbedeutend sei und, soweit er obgesiegt habe, keine besonderen Kosten entstanden seien. Diese Kostenentscheidung muß gebilligt werden. Es ist allerdings zuzugeben, daß bei wörtlicher Auslegung die Bestimmung des § 92 Abs. 2 ZPO. nicht zutrifft, weil sie nur von einer — verhältnismäßig geringfügigen — „Zuwelforderung der anderen Partei“ spricht, also unmittelbar nur eine Forderung des Klägers ins Auge faßt. Indessen darf doch unbedenklich angenommen werden, daß in der Vorschrift ein allgemeiner Rechtsgedanke zum Ausdruck gelangt: wenn eine Partei nur teilweise obsiegt, im übrigen aber unterliegt, so soll ihr ein verhältnismäßig geringfügiges Abweichen von ihrem Begehren im Kostenpunkt nicht zum Nachteil gereichen, sofern der Streit über das Mehr keine besonderen Kosten veranlaßt hat. Es ist nicht einzusehen, welches sachliche Interesse daran obwalten sollte, den mit einem kleinen Betrag unterliegenden Kläger in dieser Hinsicht günstiger zu behandeln als den Gegner, der in der Berufungsinstanz das Rechtsmittel des anderen im vollen Umfang bekämpft hat, aber schließlich mit einem verhältnismäßig geringfügigen Betrag unterlegen ist. In diesem Fall ist das richterliche Ermessen gewiß desselben Spielraums würdig wie — unter sonst gleichen Voraussetzungen — bei einer Mehrforderung des Klägers. Ohne Zwang kann auch das Verlangen des Berufungsbeklagten, der die Zurückweisung der Berufung erstrebt und mit seinem darauf gerichteten Antrag obsiegt bis auf eine geringfügige, keine Kosten verursachende Abänderung zu Gunsten des Berufungsklägers, als eine „Mehrforderung“ bezeichnet werden. Die Ent-

scheidung des erkennenden Senats vom 21. April 1913 VII 49/13 (abgedr. WarnRspr. 1913 Nr. 315) steht nicht entgegen; sie betrifft einen anderen Sachverhalt. Soweit ihr eine weitergehende Bedeutung beizumessen wäre, hält der Senat daran nicht fest.